

Infoblatt – Social Media

Grundsätze zum Urheberrecht

Sowohl das Hinaufladen wie das Herunterladen sind urheberrechtlich relevante Handlungen. Sie brauchen dazu immer das Einverständnis des Rechteinhabers oder eine gesetzliche Erlaubnis. Das Herunterladen oder Streaming für den Privatgebrauch ist gesetzlich erlaubt. Möglicherweise gilt dies selbst dann, wenn sie von illegalen Quellen herunterladen. Bis heute hat sich indessen in der Schweiz noch kein Gericht dazu geäußert. Das **Hochladen von Werken** dagegen gehört nicht zum erlaubten Privatgebrauch. Auch das Hochladen auf das persönliche Profil einer Social Media Plattform (z.B. Facebook, YouTube) oder die Nutzung von Tauschbörsen stellen keinen gesetzlich erlaubten Privatgebrauch dar. Ob mit der Nutzung Gewinnabsichten verfolgt werden oder nicht, spielt keine Rolle – urheberrechtlich relevant ist jede Nutzung, welche ausserhalb der Privatsphäre stattfindet.

Ins Netz stellen dürfen sie Werke, an denen sie alle Rechte haben oder die nicht mehr geschützt sind. Somit darf ihre Freundin sich dabei filmen, wie sie das „Regentropfen Präludium“ von Chopin auf dem Klavier zum Besten gibt, und das Video auf YouTube oder Facebook hochladen, denn dieses Musikstück ist nicht mehr geschützt und darf von allen frei verwendet werden (domaine public). Beachten sie im Netz auch die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Bevor sie deshalb auf sozialen Netzwerkseiten Musik, Fotos und Videos hochladen, sollten sie das Einverständnis der gezeigten Personen einholen.

Grundsätzlich gilt:

- Sie müssen alle Rechte besitzen, um Inhalte hochladen zu dürfen: Bei fremden Inhalten sollten sie grundsätzlich immer die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen. Damit sind Sie auf der sicheren Seite.
- Folgende Rechte und Rechteinhaber sind betroffen:
 - Produzentenrecht (Rechte an der Aufnahme): Musiklabel
 - Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht: Musikverlag
 - Urheberrecht: SUISA
- Eingebettete Inhalte:
Werden Videos von YouTube, Vimeo, Dailymotion etc. in die eigene Webseite eingebunden, dann findet die Zugänglichmachung auf der eigenen Webseite statt. Diese Zugänglichmachung ist eine urheberrechtlich relevante Handlung, für welche der Betreiber der Website eine Erlaubnis der Rechteinhaber benötigt. Dies gilt ebenfalls, wenn Videos in den eigenen Facebook-Firmenchannel eingebettet werden.
- Video-Credits / Namensnennung des Urhebers:
Es gibt keine generelle Regelung, welche die Verwendung der Musik immer dann gratis erlaubt, dass wenn der Komponist in den Credits namentlich erwähnt wird.